

Anmerkungen zum Rheinfeldner Richtebrief

Autor(en): **Rochholz, E.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **1 (1860)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen zum Rheinfeldner Richtebrief

von

E. L. Rochholz.

Alter und Abkunft des Rheinfeldner Stadtrechts.

In dem Augenblicke, da Dr. Osenbrüggen zu Zürich sein Werk über das Alemannische Strafrecht unter der Presse hat, ist es überflüssig, die von diesem Forscher weitgeförderte Frage über angebliche Entlehntheit oder Selbständigkeit unserer oberdeutschen Stadtrechte in diesen Blättern von vorne aufzunehmen. Um aber der hier mitgetheilten Urkunde die ihr zukommende Eigenthümlichkeit zu wahren, schlagen wir einen kürzern Weg der Beweisführung ein, welcher uns nicht mit in die Vergleichung aller unliegenden alemannischen Stadtrechte hineinzieht.

Rheinfelden war unter Friedrich II., dem Hohenstaufen, zu Anfang des 13. Jahrhunderts Reichsstadt geworden. Es hat nach einer in seinem Stadtarchiv liegenden Urkunde im J. 1225 erst nur einen Schultheiss, ein *judicium* oder städtischer Rath wird dann im J. 1240 erwähnt. In den Reichswirren, die nach Friedrichs Entsetzung eintraten, kam Rheinfelden in den Schirm des Bischofs von Basel. Allein bei der Wahl Rudolfs von Habsburg zum Könige wurde es wieder unter das Reich genommen, indem der neue König die ältern Freiheitsbriefe bestätigte. Dies geschah 1276, da K. Rudolf den Rheinfeldnern die Zusicherung ertheilt, dass sie um keinerlei Sache vor irgend einen noch so hoch gestellten Richter ausserhalb ihrer Stadt gegen ihren Willen gezogen werden sollen: *Super nulla causa civili vel criminali, nec super aliqua actione reali vel personali.* Hergott, *Genealog.* 2, 461. Dass also dazumal Rheinfelden schon sein eigenes Strafrecht besass und zwar, dass dieses in einer dem alemannischen Gesetze durchaus entsprechenden Form gefasst war, dies geht aus der Handfeste K. Rudolfs für Aarau v. 4. März 1283 hervor. Es wird darin auf das Rheinfeldner und auf das Kolmarer Strafrecht zugleich verwiesen: *ouch han wir in gesezzet vnd ze rechte gegeben, swer irs herren hulde verlieret, der sol bezzerun nach der bezzerunge die zuo Rinvelden, zuo Kolmar, alder in anderen vrien steten stat.* (Geschichtsfr. der V. Orte 1, 62.) Nach dieser Stelle und den daraus fliessenden Folgerungen lässt sich Alter und Eigenthümlichkeit des Rheinfeld. Richtebriefes ziemlich weit zurück bestimmen. Denn während Letzterer im J. 1290 geschrieben uns vorliegt, beruft sich die Aarauer Handfeste schon im J. 1283 auf die in jenem enthaltenen Strafbestimmungen; und um diese letztern noch ausdrücklicher zu verdeutlichen, wird das Kolmarer Stadtrecht mitgenannt. Unter diesem kann die Kolmarer Handfeste natürlich nicht begriffen sein, welche erst 1293 von K. Adolf ertheilt wird, die mithin drei Jahre jünger ist als die Rheinfeldner; es kann nur das reichsstädtische Recht selbst gemeint sein,

welches Freiburg i. Breisgau durch Rudolf von Habsburg 1282 (also um ein Jahr früher als Aarau) und zwar nach dem Muster desjenigen von Kolmar erhalten hatte, sowie derselbe Rudolf der Stadt Brugg 1284 das Stadtrecht von Aarau ertheilt hat. In einer Aufzählung derjenigen oberdeutschen Städte und Flecken, „*die irü recht nement hie zuo Friburg*“ (im Breisgau) werden auch *die von Rynfelden* namentlich mit angeführt (Schreiber, Freiburg. Urkundenb. 2, Abth. 1, 182), allein diese Urkunde selbst, sowie die darin gegebene Verfügung, welcherlei Orten Freiburg als Obergerichtshof angesetzt sei, stammt erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Allerdings läge es nun zunächst, die sämtlichen Handfesten, Majestätsbriefe, Satzungen und sogen. Stadtbücher dieser eben genannten Nachbarstädte mit einander zu vergleichen und daraus festzustellen, ob und wie weit dem Rheinfeldner Richtebrief unter seinen übrigen städtischen Zeit- und Rechtsgenossen Ursprünglichkeit und Selbständigkeit zukomme. Das in diesem vorliegenden Bande enthaltene und rechtsgeschichtlich glossirte Stadtbuch von Baden zeigt zur Genüge, dass der Redaktions-Kommission unsers Vereins eine Vergleichung der erwähnten Dokumente in dem eben angegebenen Sinne nichts fremdartiges ist; sie hat auch für die folgende Nummer schon des Archivs den Abdruck und die Erläuterung des Aarauer Stadtrechtes und des Zurzacher Dorfrechtes vorbereitet. Sie ist aber gerade hierin von ihrem Arbeitsplan durch einen sehr erfreulichen Vorgang abgebracht worden, der ihren Gesichtskreis um ein Bedeutendes erweitern half. Seit der in diesem Hochsommer begonnenen Untersuchung der aargau. Klosterarchive ist ein überaus reiches Material von urkundlichen Ortsrechten, Statuten, Stadtbriefen, Stadtbüchern, Offnungen u. s. w. zum Vorschein gebracht worden; diesem neuen Vorrath gegenüber erscheinen nun die von uns bisher angelegten Sammlungen uns selbst nicht mehr zulänglich, und aus gleichem Grunde haben wir auch raisonnirende rechtsgeschichtliche Ausarbeitungen, welche zu gleichem Zwecke von unsern verehrten Freunden uns zugestellt worden sind, mit allem Danke gegen die gelehrten HHrn. Mitarbeiter und mit nicht minderer Selbstüberwindung für diesmal bei Seite gelegt.

Ohne weitem Umschweif schildern wir die Urkunde erst nach ihrer äussern Form, dann nach ihren Sprachformen und versuchen schliesslich diejenigen Einzelheiten des Textes zur Erklärung zu bringen, die nach ihrer Eigenthümlichkeit oder auch wegen theilweiser Dunkelheit dazu auffordern.

Form der Urkunde.

Der Rheinfeldner Richtebrief, der hier seinen ersten Abdruck erlebt, ist eine aus zwei Pergamentstreifen zusammengenähte Rolle (*rotulus*, Rodel) von 4 Fuss 1 Zoll Länge und von 9 $\frac{1}{2}$ Zoll Breite, auf beiden Seiten überschrieben und auf der Rückseite ausserdem mit zwei Pergamentblättern ergänzt, die freihängend über der Mitte der Rolle hineingenäht sind. Das Original ist Eigenthum des Stadtarchivs zu Rheinfelden. Es beginnt mit dem *Mèreren brief*, 1290 abgefasst durch den Rheinfeldner Schreibmeister und Burgerschreiber Johann, der sich mit seinem eigenen „*hantgemahle*“, einem monogrammatisch weitgeschlungenen Namenszuge, darin unterzeichnet. Dieser Mehrere Brief ist ebenmässig

schön, korrekt gefasst und auf vorzügliches Pergament geschrieben. Der Mindere Brief ist daran genäht, ein längerer Pergamentstreifen, dünn gerbt, mit blasser Dinte und von anderer, wiewohl nicht ungelener Hand geschrieben. Er besteht auf der Vorderseite aus zweierlei Streifen, der Sorte nach sehr verschiedenen Pergamentes, ist auf seiner Rückseite gleichfalls fast ganz beschrieben und dazu noch in zwei schwebend drüber genähten Ergänzungs-Pergamentstücken erweitert und fortgesetzt. Dieser Mindere Brief enthält den Entwurf und zugleich die Nachträge des Gesetzes, das im *Mêreren* bereits zur endgültigen Redaktion gebracht ist, und scheint um ein Jahr früher als der Mehrere geschrieben, wie das doppelte Datum an seinem untern Rande schliessen lässt: *sextum pridie Nicolai episcopi anno* (Lücke). *Sextum pridie Vrbani papae LXXXnono* (d. i. 1289). Die beiden angenähten Kartulen auf der Rückseite gehören wieder einer andern Zeit an, die erste trägt die Jahrzahl *drüzeechen hundert jar sechzig vnd zwei jar*; die zweite angenähte Kartula bezieht sich auf den ihr vorliegenden Richtebrief, von dem sie wiederholt sagt: *als an dem mêren brief geschriben stat*. Auf beiden Seiten der Urkunde sind einzelne Gesetzesstellen radirt, ausgestrichen (also aberkannt), korrigirt und mit Erläuterungen am Rande oder mit Abänderungen zwischen der Zeile überschrieben. Besonders ist die Rolle auf ihrer linken Seite, je tiefer sie nach unten reicht, immer weiter ausgerissen, zerschlitzt und durch ehemalige Anmoderung stellenweise äusserst unleserlich gemacht. Gleichwohl darf der hier mitgetheilte Abdruck mit Grund behaupten, dass er buchstäblich getreu sei und den noch vorhandenen Inhalt der Urkunde ohne die mindeste Auslassung wiedergebe.

Sprachformen der Urkunde.

Tonloses *e* wird häufig zu *u*: *vurschult* (Zeile 12), *von andern* (Zeile 29. 38), *das dur wird* (dass der Hausherr, Z. 132), *von dur wochen* (125), *dur schriber* (159), *duhein—dehein—holz* (136), *in siner kistun* (241), *sant Verenvntag* (237). — Es werden dem entsprechend *o* und *ü* gleicher Weise mit *u* gegeben: *vur die stat* (127), *vb aber* (59), *vb er wil* (54. 56), *verbuergut* (240). — Die alterthümliche Deklinationsform ergibt sich: *an den heiligon* (303), *kilchon* (96), *pheningon* (9), *die minron buose* (14), *fuer sich selbo* (224), *swemmo* (69). — Alterthümliche Kontraktionen sind dem *pronom. demonstr.* eigen: *dirre brief* (156), *dirre einung* (183. 291). — Anlautendes *h* wird etliche Male abgeworfen: *die erren* (106. 267). Inlautendes *h* wird *g* (*wiger*, 129) und *g* selbst wird zum Flexionsmittel: *drige schilling* (132) sind dreie. — Das ahd. *i* dringt in Stamm- und Flexionssylbe ein: *lidig* statt ledig (112—116), *seildiner* statt Seldner (188); ebenso in den Konjunktiven zürnen würden: *gezvondin* (4) *wurdin* (5). — Es werden *ei* und *i* auffallender Weise im *Mêren briefe* durch *ê* ausgedrückt: *die hêligen* (136, vgl. schweiz. Helgli, Heiligenbildchen), *der mertêl* (115, vgl. Urtel), *geschêden* (18), *geschet* (82), *bescheidenhet* (63. 91), *tûmengelêch* (41), *schrêp mêster* (158). Der Mindere Brief, von anderer Hand geschrieben, sagt dagegen beharrlich: *tûmengleich* (184), ja statt Seldner *seildiner* (188). — Reichlich vertreten sind bei dem

Verbum volltönende Endsylben: *bessiron* (394), *spilon* (128), *ze tegdingonde* (145. 147), *swer spilot*, *wundot*, *klagot*, *schaffot*, *offenot*, *bosot* etc. Auch *manot* (24) wiederholt sich, dem goth. *mênôds* und dem ahd. *mânôt* entsprechend. Ahd. *zwiro*, zweimal, ergibt hier *zwirunt* (78), eine Form, die sich in der schweiz. Mundart noch spät zeigt, z. B. in Veit Webers Siegeslied von Murten: *die hut ist ihm zwürent zerbrochen*. Ebenso ist der Mundart verblieben das Adverb *mornendes* (230), ableitend von *morne*, Dativ für *morgene*.

Die Pronominalpartikel *wan* (79, ausgenommen, ausser, als) wird nach mundartlicher Gewohnheit im Stammvokal getrübt zu *o*: *won* (168. 249), und durch die Hälfte der Urkunde hindurch wechselt sein Anlaut zwischen *m* und *w*, so dass *wan sol* (frz. *dérait-on*), beständig mit *man sol* (frz. *on doit*) zusammenfällt. Diese Lautvertauschung ist besonders dem Niederdeutschen verblieben, dem oberd. Wacholder entspricht das nordd. Machandel. In den Martinsliedern (v. Simrock, Bonn 1846, pag. 28. 30) verlangen die Kinder um Koblenz alte Körbe und Strohwanen, das Martinsfeuer damit anzuzünden. Dazu singen sie unter Anderem: *gibt mer en ahl Mann', breng mer än half Mann'*: eine alte, eine schon halb zerrissene Futterwanne. Am Ende ihrer Martinsfeuer heisst es: *de Körf on Mangen* (Körbe und Wannen) *send verbrannt!* In der Argauer Mundart herrscht noch ähnliches; man nennt das Wilde Heer zugleich das *Muetis-* und das *Wuetisheer*; man spricht *mir hend*, statt wir haben; im freien Amte gilt *mol* statt wohl, *mottsch* statt *wott'sch*, wolltest du, auch *mo* statt wo. „Die Fläsche-n-isch leer bis uf de munzigischt (winzigsten) Tropfe,“ heisst es in Corrodus Züricher-Idyll, der Doktor, pag. 51, Vers 4. So wird die Landstrecke am rechten Ufer des Murtner Sees welsch *Vully* genannt, deutsch aber Mistelach.

Satzungen.

Das Stadtrecht beginnt mit den Satzungen über das Frieden und Friedebrechen, sowie über den Hausfrieden und dessen Verletzung. Osenbrüggen, in den Schweiz. Rechtsalterthüm. hat diese in unsern Landstrichen altüblichen Satzungen so umfassend und quellengemäss behandelt, dass die hier einschlägigen Angaben unserer Urkunde vollständig damit erklärt und vereinbart sind. Nur unterscheidet die Urkunde im Strafmasse je nach dem verschiedenen Anrechte, das den Stadtbürgern und den Nichtbürgern in der Stadt zukommt. Die Gesamtbevölkerung ist classificirt in Burger, Selder, Sessmann und Ausmann. Der Bürger geniesst den ausgedehntesten Rechtsschutz, ihm nach steht hierin der Selder, der bei Ausübung politischer Befugnisse von der Urkunde nirgends mit erwähnt wird, und am meisten der Schärfe des Strafrechtes preisgegeben erscheint Sessmann und Ausmann. Die Gründe für diese scheinbare Inhumanität liegen in der halben oder ganzen Unfreiheit dieser letztgenannten Klassen, die von der Stadt durch einschränkende Erlasse abgehalten werden mussten, um von ihr auch die Streitigkeiten abzuhalten, in welche der Leihherr dieser Leute die Gemeinde verwickeln konnte.

Der Selder oder *seildiner* (*inquilinus*) ist nach seiner bürgerlichen Stellung und dem Ortsbürger gegenüber umfassend gezeichnet durch den

Artikel 33 des in diesem Bande enthaltenen Stadtrechtes von Baden. Er hat den Namen von seinem Grundbesitze, der Selden, d. i. eines Sechzehntels- bis Achtelshofes und steht, wie die *Monum. Boic. 11, 380* angeben, dem Range nach zwischen dem Freibauern und dem dienenden Knechte. Jetzt noch bezeichnet schwäb. und bair. der Söldner oder Söltelbauer unsern Kleinbauern mit einem Taunerhäuschen und einer Juchart Landbesitz.

Der *Sessmann*, welcher im oben angeführten Stadtrecht von Baden, Art. 124. 129 *Bisäss* und *Biwohner* genannt wird, ergiebt sich diesem Namen nach als unser jetziger In- und Hintersasse. Er mag zwar seine eigene Wohnstatt *gesäss*, also seinen „eigenen Rauch“ im Orte haben, bleibt jedoch, insofern er der ursprüngliche Dienstmann eines auswärtigen Dienstherrn ist, als Einsasse rechtlich unterschieden von der erbgesessenen Bürgerschaft.

Der *ûsmann*, plur. *ûskiute*, ist der überhaupt nicht Einheimische; entweder wohnt er ausserhalb der Gemeinde und hat eben deshalb auf eben so lange kein Anrecht auf Mitnutzung des Gemeindegutes; oder in einer andern Gemeinde niedergelassen hat er sich einem auswärtigen Vogt und Gesetze pflichtig gemacht. Der Selder bezahlt für das zu erwerbende Stadtbürgerrecht nur 10 Schilling, der Ausmann aber ein Pfund. Bürger und Selder haben einander gegen den Ausmann zu unterstützen, und wenn bei solcher Hilfeleistung auch eine busswidrige Handlung geschieht, so sind jene beiden keiner Strafe verfallen. Beim Bussenansatz in Geld entspricht die Rheinfeldner Rechnung der oberdeutschen. Der Schilling (*solidus*) macht 12 Pfennige (*denarius*), die etwa dreissig deutschen Kreuzern entsprechen; das Pfund (*libra*) hat 20 Schillinge oder 240 Pfennige. Ueber den Werth dieser Münzsorten, namentlich über den in der Zeit stets veränderten der Mark (*marca*) belehrt uns Heinrich Meyer: Züricher Münze und Schweizer-Bracteaten. Antiquar. Mittheil. 1, 3.

(Zeile 40.) *wenn dwe wunde also tief ist das si gât an das erste tomengelech, das ist der bluod slag.*

Das Mass einer Wunde, welche als friedbrüchige gilt, wird nach Gliedlänge eines darauf gesetzten Fingers bestimmt. Eine friedbrüchige Wunde „*soll die tiefi han, als des tumen nagel get unz an das ber* (Fingerspitze), *und die lengi von des tumen knoden* (erstes Daumengelenk) *unz hinfür an das ber.*“ Grimm R. A. 101. Ueber den gottgeweihten und daher in der deutschen Rechtssymbolik so bedeutsamen Daumen handelt mein Alemannisches Kinderlied, pag. 101. Statt des Namens Handfeste gilt auch Daumfeste (der Zofinger Stadtbrief soll also heissen), weil darauf des Kaisers Daumring in Wachs abgedruckt war. Geht die Wunde so tief, dass sie ans erste Daumengelenk reicht, so wird dies der Blutschlag genannt; wer sich dessen schuldig macht, dem kann auch „*von der hand gerichtet werden*“ (Zeile 43), d. h. nicht, ihm soll von Hand (*adverb.* vonhanden, *brevi manu*, behende) das Urtheil gesprochen, sondern ihm soll die Hand abgeschlagen werden. „Dabei ist immer die rechte Hand gemeint. Im Ripuar. Gesetze: *pollex dexter auferatur.*“ Grimm R. A. 705. 706. Im Freiburger und Altenburger Stadtrecht von 1220 und 1256: *manu truncabitur* (Gaupp 1, 212. 2, 20). In der Berner Handveste von 1218: *manum amisit* (Gaupp 2, 50).

(Zeile 56.) Die Urkunde hat Zeile 56 alle Ordenspriester, mit alleiniger Ausnahme der Domherren, in Strafmass und Rechtsschutz den Bürgern gleichgestellt; d. h. es soll erstern die gleiche Busse wie den Bürgern in Entschädigung zuerkannt und in Strafe abgenommen werden. Will sich aber der Ordenspriester mit solcher Genugthuung nicht begnügen, so wird damit sein Beleidiger ihm gegenüber und zugleich vor dem Stadtrathe gänzlich strafflos gemacht. Nur Domherren können exempt sein. Von Zeile 198 an wird ausserdem jedem dem städtischen Erkenntnisse sich nicht fügenden Ordenspriester der Rechtsschutz aufgekündet. Anders ist es mit den *pfaffen* (Zeile 61), worunter Leutpriester, überhaupt Weltgeistliche verstanden sind. Ueber ihre Klagen oder Strafen hat das Rathserkenntniss allein zu entscheiden. So sucht sich das bürgerliche Element frühzeitig gegen die schleichende Gewalt geistlicher Gerichtsbarkeit zu sichern.

(Zeile 83.) Ein scharfes Aufwandsgesetz enthält der Richtebrief gegen die Schmausereien bei Brautverlobungen. Einen einzigen Musikanten, der noch dazu in der Stadt selbst ansässig sein muss, darf der Bräutigam zum Tanze dinge; wer mehr als zwanzig Hochzeitsgäste lädt, der wird gestraft um eine Mark Silbers und mit zehn Wochen Verbannung. Unter diesen zwanzig Hochzeitsgästen sind jedoch nur Eheleute verstanden, also Unverheirathete nicht mit inbegriffen. Der Züricher Richtebrief von 1304 verordnet ausdrücklich *von brutloufen*, dass Braut und Bräutigam je zehn Hausfrauen zu Hochzeitsgästen haben, Jungfrauen und Jünglinge dagegen nach Belieben laden dürfen. Dabei durften zwei Sänger, zwei Geiger und zwei Bläser die Hübschleute machen und aufspielen. Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke sind bei 10 Pfund Busse für Brautleute und Gäste verboten. Archiv der Schweiz. Gesch. 5, 217. Wie wenig indessen auf derlei Verbote geachtet wurde, erweisen ein paar Beispiele. Als der Sohn des Zuger Bürgermeisters von Cham 1556 die Tochter des Untervogts Wirz von Erlenbach am Züricher See heirathete, speisten die Geladenen, ihrer 1300, an 131 Tischen. Ganze Schaaren Ungeladener strömten mit herbei, müssiges Volk, Spielleute, Huren und Buben; deren wurden auch bei Tausend. In 22 Schiffen erschienen ausserdem noch die Züricher Schützen, „die schussend, dass die Muren stoben.“ Bauern wie Städter erhielten denselben Wein, alle zusammen Brod und Fleisch. Das Fest dauerte von Sonntag bis Mittwoch in Wädenschwil; der Pritschmeister Heinrich Wirri von Aarau hat's in 353 Versen besungen. Im Appenzeller Lande, wo ein die Hochzeitsschmäuse einschränkendes Gesetz erst 1737 durch Landsgemeindebeschluss aufgehoben wurde „für alle ehrliche Leute“, kamen die gleichen Verschwendungen ungestraft vor. Der Pfarrer Scheuss von Herisau hatte bei seiner Hochzeit 1654 einen Brautlauf von 50 Paaren und dazu 262 Gäste. Der Bauer Joh. Heinzenberger hatte 1651 einen Brautritt von 30 Pferden und 96 Hochzeitsgästen. Rüschi, Kant. Appenz., pag. 114. Vom Brautlauf (nhd. *brutloft*, Verlobung) redet schon der Chronist Justinger. Noch findet hie und da ein wirklicher Wettlauf zwischen Bräutigam und Braut statt, bei dem auch Männer und Jünglinge sich betheiligen. Kuhn, Märk. Sag. 358. 363. Eine ahd. Glosse aus dem 8. Jahrh. schreibt *nuptiae prutlausti*. *Diut.* 1, 233. *des himiliskes chuniges pruo-*

luofen, der hiute mit sinere gemahelen wirtskeftit. Diut. 2, 280. Man vergl. Grimms in den RA. 484 über solche hochzeitliche Wettrennen geäusserte Vermuthung.

(Zeile 89.) *huepschen luete, buoben und boesiu wip* stehen ausser dem gewöhnlichen Rechte, ihr Strafmass bleibt dem Stadtrath anheimgestellt. Es sind nämlich lauter Fremde gemeint. Die *huepschen luete*, aus *adject. hoveschlich, courtois* gebildet, sind fahrende Leute, Curtisanen; die Hübscherin ist eine Metze, das Hübschkind ein Kebskind. Vgl. Stalder 2, 58. Hübschlich bedeutet uns noch sachte, zugleich schlau und schlecht. „Die Hauptleut beschissen jr Knecht hüpschlich mit vil Finanz.“ Aventins Chronik, bei Schmeller, Wörth. 2, 142. — *buobe* bezeichnet den Bettler und vagierenden Kuppler, die Bübin bezeichnet die Metze und Kupplerin. Nach bair. Landrecht v. 1332 „können daher puben nicht Zeugen sein.“ Schmeller 1, 142. Das Wort *boesiu wip* steht über ein ausradirtes früheres geschrieben, *losiu wip* sind *dolosae foeminae*.

(Zeile 93.) Das *Anrechen* ist *vindicare in aliquem*, einen persönlich in Anspruch nehmen, hernehmen (*vindicare, rechen*. Oberlin-Scherz, Glossar 1255. 1273). Die Stelle besagt: Betritt ein wegen Geldschulden aus der Stadt Verwiesener unterweilen die Stadt wieder, so darf ihn sein Gläubiger mit eigener Hand gefangen nehmen (schweizerisch *gô reiche*) und so lange auf seine Faust festhalten, bis Schultheiss oder Ammann erscheinen. Durch das ungewöhnliche *verb. anrechen* scheint dem Schreiber der Urkunde sein Satz selbst nicht deutlich genug gestellt. darum fügt er dem Subjekt *enne* (schweizerisch *ënne*) noch ein erklärendes *ille* bei. Dieses *enne* als *illum* wiederholt sich 179.

(Zeile 108.) Sobald der Neue Rath alljährlich vor Sankt Verenen-Messe (am 1. Sept.) gewählt und eingesetzt ist, muss in demselben Monat noch ein *reder (causidicus)* aufgestellt werden. Derselbe hat uneingeklagt gebliebene Kriminalfälle als Stadtanwalt zur Klage zu bringen und gegen den abwesenden Verbrecher *in contumaciam* entscheiden zu lassen. Ueber diesen Sachwalter erklärt sich die Satzung von Zeile 365 weiter.

(Zeile 128.) Die Urkunde lässt uns Rheinfeldens nach Stadt und Vorstadt sammt dem Umfang seines damaligen städtischen Bannkreises ziemlich deutlich überblicken. Von der Almende an und von Heflingen herein bis zum Weiher vor der Stadt ist alles Glücksspiel verboten, also in und ausser der Stadt. Das Dorf Höflingen lag zunächst an der Südseite Rheinfeldens, wurde mit Allem später an die Stadt gekauft, dann während der Belagerung, die Rheinfeldens im J. 1634 durch den Rheingrafen Johann Philipp zu bestehen hatte, gänzlich niedergebrannt und ist seitdem nicht mehr aus der Asche auferstanden. Vgl. Aargauer Histor. Taschenbuch 1860, 24. Nach Osten erstreckte sich die oben genannte Almende mit einem Eichwalde gegen *Meli* (306), dem heutigen Frickthaler Dorf Möhlin. Der engere Stadtbann, das eigentliche Weichbild, scheint von der Urkunde bezeichnet zu werden durch die *Kruetze* (327), über welche Feldfrevler hinaus verbannt werden. Es ist dies eine geringere Verbannungsart, die auch einen solchen trifft, der schon am Ende seiner Verbannungszeit stehend, frischerdings fällig wird; die Busse, die er nun zu leisten hat, muss er draussen vor den Kreuzen erstehen (389). Eine noch mildere Bestrafungsart ist das Schwören in die Neustadt (14),

die im Minderen Briefe auch die *anderiu stat* (246) genannt wird. Hier findet nicht Verweisungsstrafe, sondern nur Eingrenzung statt, die von sieben bis auf vierzehn Nächte erstreckt wird, ein einziges Mal bis auf einen Monat Strafzeit (Zeile 24). Diese sogen. Neustadt muss, bevor Rheinfeldern sich rings mit Graben und Mauer umgab, eine offene Vorstadt (*suburbium*) gewesen, und durch die spätern Laufgräben und Festungswerke wieder zugedeckt und arrondirt worden sein. Man hat sie in südlicher Richtung gegen den Magdner Dorfbach hin zu suchen, wie ein noch vorhandener Lokalname schliessen lässt. Gegen die Stadt zu war sie durch ein besonderes Thor abzuschliessen, und eben hinter diesem beginnt die *Alt stat* (Zeile 123).

(Zeile 204.) Ueber Minder- und über Volljährigkeit kommt es zu folgenden Bestimmungen: Der sechzehnjährige Bürger oder Selder, der in der Stadt wohnhaft und anwärtig ist, hat am allgemeinen Schwörtage alljährlich mit unter den Rath zu schwören; unterlässt er es, so sinkt er auf das Rechtsmass eines Ausmannes herab (209). Hier fällt es auf, dass erst das sechzehnte Altersjahr zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigt, während frühere und spätere Rechtsquellen in Ober- und Niederdeutschland die Rechtspflichtigkeit zwischen dem zwölften und vierzehnten Altersjahre eintreten lassen; die Berner Handfeste freilich auch erst mit dem fünfzehnten: *Quicumque erunt in civitate sub quindecim annis, semper in XV. anno aetatis jurare debent etc.*

Wer bei den Sachsen über dreizehn Jahre alt war, musste Kriegsdienst thun. Der nachmalige Kaiser Lothar wohnte mit vierzehn Jahren dem Treffen bei Gleichen bei, das Markgraf Egbert dem Kaiser Heinrich IV. lieferte. In Neocorus Dithmarschen Chronik 2, 460 ist berichtet, dass 1532 beim Aufgebote der sieben Kirchspiele des Landes gegen König Christiern „*olle de 14 jar old weren*“ mit zu Felde ziehen mussten. Der Dithmarschen Knabe war in einem Alter von elf Jahren und sechs Wochen schon sein eigener Vormund, und der vierzehnjährige musste um Pfingsten in der Heerschau des Kirchspiels nicht bloss seinen Harnisch, sondern auch seine Waffenfähigkeit aufzeigen. Dahlmann *ibid.* 2, 545.

Die Öffnung des Züricher Dorfes Stammheim (Hdschr.-Sammlung „Thurgauer Urk.“ 2, pag. 438 — Besitz von Fürsprech Maurer in Bremgarten) bestimmt im Unterthaneneid, den die Hofjüngeren zu Stammheim dem Abt und Gotteshaus zu St. Gallen zu schwören haben: „*Ir all, was von Mannsnamen vierzechen jar alt und elter, föllend schwären einen Eid mit vffgehepten Fingern vnd gelerten worten.*“

Der Ritter Johann von Schönenwert, oberhalb Dorf Dietikon sesshaft, tritt an das Kloster Oetenbach in Zürich ein Gut zu Oberndorf ab 1317 und urkundet, er stelle dem Kloster so lange zwei Ritter zu Bürgen des Vertrags, bis „*Hartman und Heinrich min füne ze ir tagen kument uf vierzechen jar, das jr jetweder vierzechen jar alt wird.*“ Wettinger Archiv pag. 983.

(Zeile 252.) *Swel man ane spricht ein wip der ê, older ein wip einen man, der iz nit in disin manoden erzuegen mag, der git X Æ und swerit fuer die stat.* Einen ansprechen, geht auf die dingliche oder reale, wie auf die persönliche und peinliche Klage. Der An-

sprecher ist der Ankläger. Der Sachsenspiegel 1, 51 verfügt, „wer einen zu Unrecht peinlich anspricht.“ Wurm, Wörtb. 1, 438. Die älteren Formeln *einen ansprechen umbe den lip, umbe sîn houbet*, stimmen hier zusammen mit *einen oder eine ansprechen der ê*. Damit gemeint ist die fälschliche Einsprache, die Jemand gegen das Aufgebot von Brautleuten erhebt, als wäre eins von ihnen ihm bereits verlobt. Grimm Wörtb. 1, 468 citirt dafür folgende Stelle aus Luther 5, 243^b: Wo sichs begibt im Zank, das ein öffentlich Verlöbniß wird angesprochen und angefochten, soll man den Anspruch nicht gestatten. — Das Badner Stadtbuch (in diesem Bande) bestraft einen solchen fälschlich erhobenen Einspruch mit Zungen ausreissen. Nach demselben Statut bestimmt die Kaiserstuhler Stadtordnung, Satzung 67: *wer den andern sîn Kind, das nit ze sinen tagen komen ist, oder ob es ze sinen tagen komen und nit vormals mit der ê beraten ist, wan daz es ein kind heizt oder ist, der die anspricht (umb ê) und das mit den rechten nit gezücht, dem sol man sîn zungen üssniden, vnd sol dennocht vorhin sweren veber den Gotthartberg in ewenklich.* Hds. Samml. Argauer Gesetze, von Dr. jur. Feer †. Vgl. dieselbe Bestimmung im nachfolgenden Badener Stadtrecht, Art. 76. 77.

(Zeile 257.) *Sant Verenen mis* gilt als Rechtstermin, als Ausstellungsfrist wichtiger Urkunden, wie ja der Richtebrief selbst die Zeit seiner Abfassung nach dieser Frist anberaumt (Zeile 158. 294), als bürgerlicher Wahl- und Schwörtag (107), als Zeit des abzuhaltenden Jahrmarktes (107). Im Minderen Briefe wird Zeile 235 bestimmt, dass, wenn ein Schultheiss vor Verenentag sein Amt aufgibt, auch alle die ihm verbürgten oder unverbürgten Bussen, die während seines Amtjahres aufgelaufen sind, gleichzeitig mit aberkannt sein sollten, von ihm also nicht fernerhin beigetrieben werden dürften. Möglicher Weise ist hier Art. 60 des Badener Stadtrechtes massgebend. Der unter der Zeit erscheinende Richter erledigt durch sein aussergewöhnliches Erscheinen die am Orte schwebenden Bussen. Vgl. Grimms R. A. 888. Dass man aber dazumal den Verenentag in Rheinfeldern noch nicht kirchlich feierte, erhellt aus der Bestimmung Zeile 258. Diess setzt in Erstaunen, weil die Nähe des Verenengraves zu Zurzach und die Wunderthätigkeit dieser Heiligen damals und schon viel früher für unsere ganze Landschaft in hohem Rufe stand. Der geschichtliche Nachweis hiefür liegt in der Verenenlegende selbst: *Ex miraculis St. Verenae. Pertz, Monum. 6, 457.*

(Zeile 303.) *an den heiligon gestabt eide sweren*, sind vorgelesene Eidesformeln, die man unter Berührung des Gerichtsstabes wörtlich „mit gestabten Worten, *verbis praescriptis*“ nachzusprechen hat.

In allen diesen Satzungen schwanken die Adjektivformen *kein, enhein, dehein* zwischen verneinender und bejahender Bedeutung. *enhein besserunge* (60) ist keine andere Vergütung über die schon gerichtlich bestimmte hinaus. *enhein spilman* (87) ist kein anderer Spielmann als der eine aus der Stadt. Busswürdig, weil feuergefährlich, handelt derjenige, der nur einen einzigen Stengel Hanf (*deheinen stengel*, 401) in sein Haus einlagert. Doppelte Strafe erleidet, wer am Jahrmarkt ein Vergehen sich erlaubt: *wer dehein vnzuht tuot* (393). *dehein selder* (224), *dekein not* (288), ist ein Selder, ein Mangel. Ein Holzdieb

ist, wer irgendwie Holz stiehlt: *dohein holz* (136). Wer irgend ein Wort (*kein rede*, 333) gegen des Stadtraths Ehre ausstösst, ist straffällig. *swer kein eit swered dorchein sicherheit âne des rates wissende* (126): der schwört eben einen Eid nur zu seinem heimlichen Zwecke und ohne des Richters Vorwissen, darum trifft ihn ein Jahr Verbannung.